Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 42

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gang hervorragenden Unibeil an ben Bestrebungen fur bas Buftanbetommen unferer Dillitaranftalten genommen hat.

Was biefem fo gelungenen Biltnig eine noch hohere Beihe verleiht, ift einmal ber Umftant, bag ber ausführenbe Runftler felber ein bernifcher Offizier ift, ber unter Depener Unterricht genoffen hat. Dann beweist es aber auch, bag ber Gpruch: "Die Republit ift undantbar" hier wenigstens nicht zutrifft. Das Monument selbst zeugt tavon, daß die Berner Milizen ihren Oberinftruftor treu geehrt und ihn in gutem Andenken behalten haben.

Schon ju Lebzeiten Debenere liegen es bie fantonalen Beborben an nichte fehlen, um ihm Erfenntlichfeit zu ermeifen ; auch bie Stadt Bern ehrte ibn, indem fie ihn und feine Familie unsenigeltlich in's Burgerrecht aufnahm.

3d fann biefen Unlag nicht vorübergeben laffen, ohne ben lebhaften Bunfch auszusprechen, bag es bem tuchtigen Rachfolger Megeners, bem Berrn Dberftlieutenant Balther und feinen Dittarbeitern gelingen mochte, basjenige Entgegentommen, basjenige Berftandniß und biejenige Unterftupung gu erlangen, wie folches

Metener in hohem Mage ju Theil geworden. Und wenn Sie, meine herren Offigiere, in bem Geifte Metenere fortarbeiten an ber Erziehung und Bilbung unferer Milizarmee, bann barf auch ter Schweizer: Solbat ruhig ausrufen :

. Lieb' Baterland magst ruhig sein! "

Die Regimentemunt fpielte barnach bas "Rufft bu mein Baterland", worauf bas 13. Infanterie-Regiment jum Schluffe ber Reierlichfeit vor bem Dentmal porbeibefilirte.

- (Die Landentschädigung für den Truppen= gufam mengug in ber Baabt) ift ungemein gering ausgefallen. Gie beläuft fich blos auf 3740 Franten. In biefer Summe find inbegriffen die Erfapforderungen fur ben burch die Fortifications arbeiten bei Bottens, Bouffens und Bufflens-la-Bille entstandenen Lanbichaben. Außerdem verurfachten bie Schangarbeiten bei Acctens ein Terraineverberbniß, bas auf Fr. 1400 beziffert wird. Die auszurichtende Entschädigungesumme bleibt fomit weit unter bem fur biefen 3wed in Aussicht genommenen Boften von Fr. 8000. Mehrere Gemeinden verzichteten auf jegliche Enischaoigung.

Berichiedenes.

- (Das neue österreichische Bequartierungs: gefet,) (Ghluß.) In ben Ausführungebeftimmungen gu § 7 ift gefagt : "Fur bie Unterbringung ber bleibend fystemifirten, mit ber Truppe nicht in unmittelbarem Berbande ftebenben Di= litarbehörden, Memter, Unftalten, Depote und überhaupt für alle Raumlichfeiten, welche fein unmittelbares Erforderniß ber Truppe, fonbern eigentlich ein allgemeines Staatserforberniß finb, wirb von ber Militarverwaltung felbft burch Ditethe, Antauf ober Bau geforgt werden."

Dagegen find alle fonftigen Raumlichteiten und Rebenerforberniffe, welche fur bie Truppenforper und fur bie mit benfelben verbundenen Kommanden und Stabe benothigt werden, auf Grund bes Gesets zu beanspruchen. hierzu gehören namentlich bie Erergire, Schieß. Turns, Reite, Uebunges, Babeplage und bie Bierbeschwemmen. Dieselben konnen unter Umftanben auch in ben nachftgelegenen Gemeinden ausgemittelt und beigeftellt merben. Die Erwerbung bes Efgenthums: bezw. Benupungerechtes hat im Wege bes gutiichen Uebereintommens und, wenn ein fol: des nicht zu Stanbe fommt, im Wege ber Enteignung ftattgu= finden. Uebergabe und Rudgabe gefchehen tommiffionell.

Mach bem Ausweis F find erforderlich : a. Grerzirplage : fur 1 Kompagnie der Fußtruppen 7 ha, für jebe weitere Rompagnie 1 ha mehr, alfo für 1 Regiment à 3 Bataillone 18 ha. Nach ben alten Bestimmungen befam 1 Bataillon ungefähr 7 ha; — fürziede Estabron 20 ha, also 1 Regiment zu 6 Estabrons 120 ha, früher die Estabron ungefahr 16 ha; — für 1, 2, 3 Batterien 25, 45, 60 ha; früher 1 Batterie ungefahr 18 ha.

Spezielle Bestimmungen find zu treffen, wenn bie Barnifonen größer wie eben angegeben find und wenn ein Exergirplat von

mehreren Truppenförpern gleichzeitig zu benußen ist.

b. Technische Lebungspläße: sur jede Geniesompagnie 1,75 ha

also 1 Bataillon 7 ha — für 1 Bioniersompagnie 1 ha, für 2—4 Kompagnien 3 ha — momöglich an einem Strom ober Bluß jur gleichzeitigen Ginubung im Land= und Bafferbienft.

c. Plate gur Unlage von Glementar:Schiefftatten fur Rlein: gewohre: für 1-8 Kompagnien bezw. 1 Gofabron 472 m fang, 24 m breit, im Gangen 1,13 ha.

Bet biefem fehr geringen Ausmaß ift zu berudfichtigen, bag bie Ginrichtung ber Schicfftanbe fowie ber Dienft auf benfelben wefentlich andere wie in Deutschland ift. Bet ber bemnachft gu erwartenden Reuauflage ber öfterreichifden Schleginftrution wirb hierauf gurudgutommen fein.

Plage jur Bornahme von Tirailleur. Schiefübungen : -

womöglich vereinigt mit c - 911 m lang, 76 m breit = 6,92 ha.

e. Artillerie-Schiefplate, jugleich technische Uebungeplate: für 1 Felt-Artillerieregiment ober 1 Feftungeartilleriebataillon 4552 m lang, 759 m breit = etwa 346 ha.

f., g , h. Offene Reit: (Fahr:) Schulen, Reitplage, Turns plane.

Wenn irgend möglich, follen bie Uebungsplage höchftens in folgender Entfernung vom Garnisonsorte angelegt merben : Erergirplage fur Fußtruppen 2 km

Lechnische Uebungsplage Elementar, Schiefftatten Tirailleur-

Reitfculen, Reitplage, Eurnplage follen womöglich innerhalb bes Rafernements liegen, Reitplage find aber nur erforberlich,

wenn bie Grergirplate über 4 km entfernt find.

Behufe Regelung bee Quarticiginfes fur Offiziere (nicht fur Mannschaften) bei bleibenber Ginquartierung waren bisber alle öfterreichifch ungarifden Garnifonen in acht Binetlaffen getheilt, Bien bildete eine besondere Rlaffe. Der Tarif foute alle 10 Jahre revidirt werben; eine Revision hatte auch auf Grund ber fur bie Jahre 1871-1875 ermittelten Miethepreise ftattgefunben, allein bei ben schleppenben Berhandlungen blieben bie alten Bestimmungen in Rraft, und es war namenilich feit bem Anfang ber Wer Zahre eine fo große Differenz zwischen bem alten Tarts und ben wirklichen Breisen eingetreten, baß von ben Offizieren vielfach die Ratural-Quartierleiftung in Anspruch genommen wurde, zumal ihnen die Wahl zwischen Gelb und Naturalleistung gang freigestellt mar. Somohl von ben Offizieren wie von ben betreffenden Bemeinden murben baber bie Rlagen über ben alten Tarif immer lauter.

Der neue Binstarif umfaßt außer Wien und Budapeft 10 Rlaffen, Die jest eingetretenen Erhöhungen find bedeutend, na= mentlich fur Generale und Oberfte in ben oberften Rlaffen, bann für Oberfilicutenants und Majore in ben unteren Rtaffen. Die Generale find bie Binfe fur die 10. Klaffe nicht eingeführt.

Außer bem Quartieraquivalent erhalten endlich alle Offigiere noch einen in allen Lanbern unt Garnifonen gleichen jahrlichen

Mobelgine.

Sit bie Unmöglichfeit, bie fompetengmäßige Unterfunft um bie tarifmäßige Bergutung ju betommen, tommiffionell festgestellt, fo ift die Gemeinde gegen Empfang ber tarifmäßigen Bergutung gur Beiftellung ber tompetengmäßigen Unterfuntt verpflichtet.

Enblich ift noch ju ermähnen, bag bie Bestimmungen für bie "vorübergehenbe" Einquartierung im großen Gangen bieselben geblieben find.

Den Landesvertretungen ift auch jest überlaffen worden, bie nur einzelne Gemeinden betreffende Laft burch ben Landesverhalts niffen entsprechende Aufzahlungen ju erleichtern und die burch biefe Aufzahlungen ermachfenen Auslagen entweder auf bas Land ober auf zu diesem Behuf zu bilbenbe Konfurrenzbegirte umzulegen.

In Ungarn ift biefe Angelegenheit bereits burch Befet vom

Jahre 1879 geregelt. Dan bie anberen Rronlanber balb bem Beifpiel Ungarns folgen werben, und fur ben Quartiergeber wird es bann gleichgultig fein, ob bie volle Entschadigung aus Weiches ober Landesmitteln gezahlt wird. Man scheint es eben vermieben zu haben, Erhöhungen in das Militarbudget zu brinaen, die bem Seere keinen positiven Rugen brachten. Auch so wird bie Erhöhung bes Militarbubgete nicht unbetrachtlich fein. Aber fie wird reichlich baburch aufgewogen, bag allmalig ber brudenbite Theil ber Ginquartierungerflicht ber Bevolterung genommen und eine gleichmäßige Bertheilung ber Laft herbeigeführt wird. Roch größer find bie Bortheile fur bas Deer. Die Difi-giere erhalten jest genügende Wohnungsgelber, fur Erergir- und Uebungeplage ift ausreichend geforgt, Die allmalige Rafernirung wird die Berftreuung in die fleinen Garnisonen aufheben und baburch bie Erhaltung ber Disziplin und ben Dienstibetrieb wes sentlich erleichtern. Der Gesehentwurf erscheint baher als ein neues Zeichen ber Fürsorge bes Kaisers und ber raftlosen Thättigkeit ber heeresverwaltung für bie Entwicklung ber Armee. (Ausz. aus bem Militar=Bochenblatt.)

Bir offeriren ben Berren Instructions Dffigieren ben

Gruppenfu bret, 3um Gebrauche ber schweiger. Unteroffiziere ber Infanterie. (Bon Dberft Bollinger, Kreisinfructor ber VI. Division.)
Carton. Prets 50 Cts.

beim Bezug in Parthieen von wenigstens 20 Eremplaren à nur 25 Cte. pro Gremptar. Bestellungen find birect zu richten an Orell Filfli & Co., Buchbandtung, Zürich.

Der deutsch-französische Krieg 1870/71, Generalstabswerk, ist zur Hälfte Kostenpreis zu vergeben. Offerten sub F. B. Nr. 41 befördert die Expedition dieses Blattes.